# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

## **Bekanntmachung**

8. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 21.11.2001

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBI. I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 09.12.2020 folgende Änderung sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulationen beschlossen:

I. Änderungen

Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Punkt 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

#### "2. Grundpreis

(1) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt:

Nennleistung		
der Messeinrichtung	Grundpreis pro Monat	Grundpreis pro Monat
in cbm/h	Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 7% USt.)
bis Qn $2.5$ / Q3 = 4	7,25 €	7,76 €
bis Qn 6 $/$ Q3 = 10	14,50 €	15,52 €
bis Qn 10 $/$ Q3 = 16	21,75 €	23,27 €
bis Qn 25 $/$ Q3 = 40	29,00 €	31,03 €
bis Qn 40 $/$ Q3 = 63	40,60 €	43,44 €
bis Qn 60 / Q3 = 100	50,75 €	54,30 €
über Qn 60 / über Q3 = 100	108,75 €	116,36 €
Anschlüsse ohne		·
Messeinrichtung	7,25 €	7,76 €

Für Untermessungen ist ein jährlicher Grundpreis maßgebend:

Nettobetrag Bruttobetrag (incl. 7% USt.) 15,34 € Bruttobetrag (incl. 7% USt.)

### 2. Punkt 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Bereitstellung von Standrohren ist ein Mietpreis zu zahlen. Der Mietpreis wird nach der Nennleistung (Qn) der Messeinrichtung des Standrohres berechnet und beträgt pro Tag: Nennleistung der

Messeinricht		Mietpreis	Mietpreis
in m³/h		Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 7% USt.)
Qn 2,5	/ Q3 = 4	7,25 €	7.76 €
Qn 6	/ Q3 = 10	14,50 €	15,52 €
Qn 15	/ Q3 = 25	21,75 €	23,27 €
Qn 25	/ Q3 = 40	29,00 €	31,03 €"

II. Änderungen

Weitere Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Punkt 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

### "2. Grundpreis

(1) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen.

Der Grundpreis bestimmt sich bei Wohnhäusern nach der Zahl der selbständigen Wohnungen. Er beträgt

je Wohneinheit	Nettobetrag	Bruttobetrag (incl. 7 % USt.)
pro Monat	7,25 €	7,76 €

Gewerbekunden in einem Wohnhaus (z. B. Büros, Praxen, kleine Ladengeschäfte), die über den Anschluss des Wohnhauses versorgt werden und deren Leistungsvorhaltung nicht über den 3-fachen durchschnittlichen Bedarf einer Wohneinheit hinausgeht, werden als eine Wohneinheit betrachtet.

Der Grundpreis für sonstige Abnehmer wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich: Nennleistung

der Messeinrichtung in m³/h	Grundpreis/Monat Nettobetrag		Grundpreis/Monat Bruttobetrag (incl. 7% USt.)
bis Qn 2,5 / Q3 =	4	7,25 €	7,76 €
bis Qn 6 / Q3 =	10	14,50 €	7,70 € 15,52 €
bis Qn 10 / Q3 =	16	21,75 €	23,27 €
bis Qn 25 / Q3 =	40	29,00 €	31,03 €
bis Qn 40 / Q3 =	63	40,60 €	43,44 €
bis Qn 60 / Q3 = 1		50,75 €	54,30 €
über Qn 60 / über Q3 = 1	100	108,75 €	116,36 €
Anschlüsse ohne			. 10,00 2
Messeinrichtung		7,25 €	7.76 €

Für Untermessungen ist ein jährlicher Grundpreis maßgebend:

Nettobetrag Bruttobetrag (incl. 7% USt.)
15,34 € 16,41 €"

### II. Inkrafttreten

(1) Die I. Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die II. Änderungen treten mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft.

Anklam, 09.12.2020

Michael Galander Verbandsvorsteher